

## ZENDAS Aktuell

19.12.2022

Liebe Datenschutzinteressierte,

eine App-gesteuerte Lichterkette oder Wachskerzen am Baum? Cookies oder Weihnachtsplätzchen? Digitaler Terminplaner oder Zettelwirtschaft im Büro? Die Entscheidung zwischen digital und analog fällt nicht immer gleichermaßen leicht. Und der Einsatz digitaler Dienstleistungen us-amerikanischer Unternehmen stellt Verantwortliche vor schier unlösbare Probleme.

Vielleicht bringt der Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses, den die EU-Kommission vor einigen Tagen vorgelegt hat, hier Erleichterung. Vielleicht bleibt das aber auch nur ein hehrer Weihnachtswunsch.

Mit diesem Thema und Neuem zum Auskunftsanspruch und zum Standard-Datenschutzmodell verabschieden wir uns für 2022.

Bleibt uns noch, Ihnen für Ihre Lektüre im zu Ende gehenden Jahr zu danken.

Wir wünschen Ihnen ein geruhames Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2023!

Ihr ZENDAS-Team

### Neuer Angemessenheitsbeschluss für die USA?

Bislang nur politische Absichtserklärung, jetzt wird es konkreter: Die EU-Kommission hat einen Entwurf einer Angemessenheitsentscheidung vorgelegt, die Unternehmen und Organisationen in den USA ein ausreichendes Datenschutzniveau attestiert, wenn sie in die "Data Privacy Framework List" aufgenommen werden.

Die erste Kritik ließ nicht lange auf sich warten. Wir haben allererste Informationen auf unserer Webseite zum "Transatlantischen Datenschutzrahmen" ergänzt und werden diese in Zukunft weiter ausbauen.



**Hinweis:**  
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu: [Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### Auskunftsrecht der betroffenen Person

Unsere Übersichtsseite zum Auskunftsrecht der betroffenen Person haben wir um einige nützliche Links zu Dokumenten der Aufsichtsbehörden ergänzt.

Ebenso überarbeitet haben wir unsere dort verlinkte Unterseite zu den Schranken des Auskunftsrechts nach Art. 12 Abs. 5 DS-

GVO. Diese beschäftigt sich damit, wann ein Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist, so dass von einer Erfüllung eines solchen Antrags abgesehen werden kann. Einige interessante Gerichtsentscheidungen sind hierzu ergangen.

[https://www.zendas.de/themen/betroffenen\\_rechte/auskunftsrecht.html](https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/auskunftsrecht.html)

### Standard-Datenschutzmodell (SDM) Version 3.0 veröffentlicht

Im November 2019 hat die Datenschutzkonferenz das SDM in Version 2.0 erstmals offiziell zur Anwendung empfohlen als Methode für Planung, Einführung und Betrieb von Verarbeitungstätigkeiten sowie für deren Prüfung und Beurteilung. Die auf dem diesjährigen Treffen Ende November beschlos-

sene Version 3.0 enthält einige Änderungen und Ergänzungen in den Kapiteln über die Modellierung einer Verarbeitungstätigkeit und über die Risiko- und Schutzbedarfsfeststellung. Wir haben unsere Seiten mit Hinweisen auf die neue Version aktualisiert.

<https://www.zendas.de/themen/technik/sdm/index.html>

#### Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690  
Fax: 0711 / 6858 3688  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletters herausgegeben von ZENDAS

#### Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team